

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 19.05.2011

Drucksache Nr.: **11/0261**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Feuer- und Zivilschutzausschuss	06.07.2011	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

**Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen;
Bericht der Verwaltung**

Beschlussvorschlag:

Der Feuer- und Zivilschutzausschuss nimmt den Bericht über die geplante Verfahrensweise zur Fahrzeugbeschaffung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Für das Haushaltsjahr 2011 ist die Auftragsvergabe zur Beschaffung von zwei Fahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin vorgesehen. Es handelt sich hierbei zum einen um die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges LF 10/6 (Investitionsnummer 01-00007) und eines Rüstwagens (Investitionsnummer 01-00008). In den vergangenen Jahren sind diese Art von Beschaffungen grundsätzlich vollständig durch die Verwaltung erfolgt. Diese Vorgehensweise erscheint zum heutigen Zeitpunkt mit einer zu großen Rechtsunsicherheit behaftet zu sein.

Das Bundeskartellamt hat am 10.02.2011 erste Bußgeldbescheide in Höhe von insgesamt 20,5 Mio. € gegen Hersteller von Feuerwehrlöschfahrzeugen verhängt. Es handelte sich dabei um die Unternehmen Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen, die Schlingmann GmbH & Co. KG, .Dissen sowie die Rosenbauer Gruppe mit Standorten in Luckenwalde und Leonding/Österreich. Gegen einen vierten Hersteller wird das Verfahren noch fortgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die am Kartell beteiligten Unternehmen seit mindestens 2001 verbotene Preis- und Quotenabsprachen praktizierten und den Markt für Löschfahrzeuge in Deutschland untereinander aufgeteilt hatten.

Seit Bekanntwerden der Entscheidung des Bundeskartellamtes haben die kommunalen Spitzenverbände mit allen am Kartellverfahren beteiligten Feuerwehrfahrzeugherstellern Gespräche geführt. Hierbei soll zum einen generell abgeklärt werden, wie mögliche Schadensersatzansprüche der Kommunen einvernehmlich und außergerichtlich geregelt werden könnten. Weiterhin sollen sich die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmer bereit erklären, im Rahmen der Schadensfeststellung einen unabhängigen und von beiden Seiten akzeptierten Gutachter zu beauftragen und die dabei entstehenden Gutachterkosten zu übernehmen. Darüber hinaus wird als besonders wichtig erachtet darzulegen, welche konkreten Selbstreinigungsmaßnahmen, die über bloße Behauptungen hinausgehen und daher völlig unzureichend sind, die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen ergriffen haben, um im Hinblick auf laufende und künftige Vergabeverfahren der Städte und Gemeinden Berücksichtigung finden zu können.

Die Vergabekammer Niedersachsen hatte insoweit in einer ersten Nachprüfungsentscheidung zu der Thematik mit Beschluss vom 24.03.2011 zum Feuerwehrbeschaffungskartell mit klaren Worten ausgeführt, dass eine bloße Behauptung der Kartellanten, dass „im Unternehmen Maßnahmen getroffen worden sind, um auch in Zukunft wettbewerbskonformes Verhalten sicherzustellen“, für laufende Vergabeverfahren und für eine hierfür erforderliche Wiederherstellung der Zuverlässigkeit der Unternehmen unzureichend ist.

Der aktuelle Sachstand wird vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit Schnellbrief 77/2011 vom 17.06.2011 wie folgt festgehalten:

Die kommunalen Spitzenverbände sowie die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen haben im Rahmen eines Gespräches am 23.05.2011 vereinbart, eine überarbeitete Erklärung zum Feuerwehrbeschaffungskartell bis spätestens 15.06.2011 abzustimmen.

Diese Abstimmung ist zwischenzeitlich fristgerecht erfolgt. Die 4 Unternehmen haben insbesondere ihr Einverständnis zur Finanzierung und Beauftragung eines oder mehrerer Gutachter/s erklärt, welche/r feststellen soll/en, ob den Kommunen durch die Kartellrechtsverstöße ein finanzieller Schaden entstanden ist, ggf. in welcher Höhe.

Ausweislich der gemeinsamen Erklärung zum Feuerwehrbeschaffungskartell erklären sich die Unternehmen ebenfalls bereit, ihre vergaberechtliche Zuverlässigkeit sowie durchgeführte Maßnahmen der „Selbstreinigung“ durch eine unabhängige Stelle zertifizieren zu lassen, wobei Einzelheiten noch festgelegt werden müssen.

Weiterhin wird hinsichtlich vergaberechtlicher Schlussfolgerungen erklärt, dass angesichts der Tatsache, dass zahlreiche Städte, Kreise und Gemeinden Vergabeverfahren zur Beschaffung von Feuerwehrlöschfahrzeugen zurückgestellt haben oder aktuell eine Beschaffung vorbereiten, zu klären ist, in welcher Form ein solches Vergabeverfahren rechtssicher – insbesondere mit Blick auf die vergaberechtliche Zuverlässigkeit beteiligter Bieter – durchgeführt werden kann. Hierzu haben die kommunalen Spitzenverbände eine Mustererklärung erarbeitet, diese müsste jedoch in der kommunalen Praxis im Einzelfall verändert bzw. ergänzt werden.

Unter Bezugnahme auf die gemeinsame Erklärung zum Feuerwehrbeschaffungskartell weist der Städte- und Gemeindebund darauf hin, dass eine generelle Zertifizierung der Bieterzuverlässigkeit durch eine externe unabhängige Stelle vorbehalten bleibt. Ob und in welcher Form eine solche Zertifizierung umsetzbar ist, wird derzeit geprüft. Dies bedeutet, dass Städte und Gemeinden, welche ein Feuerwehrlöschfahrzeug beschaffen wollen, bis auf

Weiteres eine Einzelfallprüfung der Bieterreignung – ggf. unter Nutzung der erarbeiteten Mustererklärung zur Zuverlässigkeit – durchführen müssen. Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass einerseits am Vergabeverfahren interessierte Bieterunternehmen Auskunft zur durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahme erteilen müssen, andererseits die Kommunen Vergabeverfahren zur Beschaffung von Feuerwehrlöschfahrzeugen nicht weiter zurückstellen müssen.

Vor dem Hintergrund dieser schwierigen rechtlichen Problematik hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, für die derzeit anstehenden Fahrzeugbeschaffungen unterstützend auf externen Sachverstand zurückzugreifen.

Es handelt sich hierbei um die Kommunal- und Abwasserberatung NRW (KuA-NRW). Hierbei handelt es sich um ein Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW mit Sitz in Düsseldorf. Dieses ist sowohl nach ISO EN 9001 (Qualität) und ISO EN 14001 (Umwelt) zertifiziert. Dieses Unternehmen hat seit dem Jahr 2004, angelehnt an langjährig erprobte Vorgehensweisen in Niedersachsen, für verschiedene Kunden Feuerwehrfahrzeuge beschafft.

Dabei ist es wichtig und sichergestellt, dass nach wie vor die individuelle Leistungsbeschreibung durch die Kommune, in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr, erfolgt. Das bedeutet, dass seitens der Stadt ein mit der Feuerwehr abgestimmtes Leistungsverzeichnis erstellt und zur weiteren Bearbeitung vorgelegt wird.

Dieses Leistungsverzeichnis wird dann durch die Kommunal- und Abwasserberatung NRW auf mögliche Formfehler hin überprüft, ebenso auf möglicherweise weitergehende Problematiken in der Leistungsbeschreibung, wie beispielsweise nicht produktneutrale Beschreibung etc.

Insbesondere jedoch ist es wichtig, dass das gesamte Vergabeverfahren ausschließlich durch die Kommunal- und Abwasserberatung NRW durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass alle derzeit auftretenden Problematiken, z.B. hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit einzelner Bieter, nicht mehr durch die Mitarbeiter der Stadt Sankt Augustin zu prüfen sind und in deren Verantwortung liegen.

Im Hinblick auf die oben dargestellten Problematiken hinsichtlich der derzeitigen Prozesse bezüglich der Selbstreinigung der derzeit benannten Kartellanten erscheint eine rechtssichere Prüfung hier weder durch die Sachbearbeiter im Fachbereich Ordnung noch durch die Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle leistbar zu sein.

Eine fälschliche Interpretation hinsichtlich einer Selbstreinigungsanzeige könnte im schlimmsten Fall dazu führen, dass ein unterlegener Mitbewerber im Rahmen einer Beschwerde vor der Vorgabekammer obsiegt und die gesamte Ausschreibung aufzuheben wäre.

Da der Gesamtprozess sicherlich nicht bis zum Ende des Jahres insgesamt abgeschlossen sein wird, hat sich die Verwaltung aus diesem Grunde dazu entschlossen, für die anstehenden beiden Fahrzeugbeschaffungen im Jahre 2011 hier auf bewährten externen Sachverstand zurückzugreifen, um eine gesicherte Beschaffung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin gewährleisten zu können und um die notwendigen Ersatzbeschaffungen nicht zu gefährden.

Die Kosten für die externe Beratung orientieren sich am Nettobeschaffungspreis und liegen in einer Höhe von 3 %.

Im Hinblick auf die gewonnene Rechtssicherheit, aber auch in Anbetracht der Tatsache, dass durch die externe Beauftragung sowohl im Bereich der Fachverwaltung als auch im Bereich der Zentralen Vergabestelle Kapazitäten eingespart werden, bittet die Verwaltung darum, der geplanten Verfahrensweise zuzustimmen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.